



**Betriebssatzung  
für das Wasserwerk  
der Sennegemeinde Hövelhof vom 18.12.2024**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name des Betriebes
- § 2 Gegenstand des Betriebes
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Betriebsausschuss
- § 5 Rat
- § 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 7 Kämmerin oder Kämmerer
- § 8 Personalangelegenheiten
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 10 Wirtschaftsjahr
- § 11 Stammkapital
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Zwischenbericht
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Personalvertretung
- § 16 Frauenförderung
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund der

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.136),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.136)

hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name des Betriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Sennegemeinde Hövelhof“.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Betriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Sennegemeinde Hövelhof wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Wasserwerks einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wasserversorgung in der Sennegemeinde Hövelhof und alle den Betriebszweck dienenden Geschäfte.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Wasserwerks der Sennegemeinde Hövelhof wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Betriebsleitung bedient sich bei ihren Aufgaben der Mithilfe der Bediensteten der Gemeindeverwaltung Hövelhof.
- (2) Das Wasserwerk der Sennegemeinde Hövelhof wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks der Sennegemeinde Hövelhof verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss der Sennegemeinde Hövelhof wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof ausdrücklich übertragenden Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen bzw. Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 250.000 Euro übersteigt, wobei die Betriebsleitung den Betriebsausschuss über die erteilten Aufträge bzw. abgeschlossenen Verträge mit einem Auftragsvolumen zwischen 20.000 Euro und 250.000 Euro in der jeweils folgenden Sitzung schriftlich zu informieren hat,
  - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeitsregelungen für Rat, Ausschüsse und Bürgermeister der Sennegemeinde Hövelhof in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

## **§ 5 Rat**

- (1) Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerks der Sennegemeinde Hövelhof rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin oder Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Wasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Wasserwerks der Sennegemeinde Hövelhof wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerks der Sennegemeinde Hövelhof ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Sennegemeinde Hövelhof öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Wasserwerks der Sennegemeinde Hövelhof beträgt 281.210,53 Euro.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Das Wasserwerk der Sennegemeinde Hövelhof hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 13**  
**Zwischenbericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14**  
**Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

**§ 15**  
**Personalvertretung**

- (1) Das Wasserwerk bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Hövelhof, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Hövelhof auch die Personalvertretung für das Wasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**  
**Frauenförderung**

- (1) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für das Wasserwerk. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerks vom 13.12.2005 außer Kraft.

gez. Berens  
Bürgermeister

gez. Krogmeier  
Schriftführer